

Zwischen Informationspflicht und Einwilligung

Das Einwilligungsformular, welches den Patientinnen und Patienten beim Besuch einer Ärztin oder eines anderen Therapeuten zur Unterschrift vorgelegt wird, wirft zahlreiche Fragen auf und stiftet zuweilen Verwirrung, weil es sich auf mehrere juristische Sachverhalte bezieht. Der EDÖB bemüht sich, Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer beziehungsweise ihre Dachorganisationen über die einschlägigen Anforderungen des DSGVO aufzuklären.

Im Berichtsjahr wurde der EDÖB regelmässig mit Fragen zum Formular der Einwilligungserklärung befasst. Er wird auf seiner Website demnächst eine Anleitung veröffentlichen, damit Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer beziehungsweise deren Dachorganisationen ihre Formulare nötigenfalls an die Anforderungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) anpassen können.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht im Vordergrund steht hierbei die Unterscheidung zwischen den Anforderungen im Zusammenhang mit der Informationspflicht und den Anforderungen bezüglich der Einwilligung.

Informationspflicht

Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten, zu denen Gesundheitsdaten zählen, galt die Informationspflicht für die Ärzteschaft sowie für andere Gesundheitsfachpersonen bereits im alten DSG. Das neue DSG brachte eine Ausdehnung der Informationspflicht auf sämtliche Kategorien von Personendaten.

Die Information muss alle Angaben umfassen, die erforderlich sind, damit eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist und die betreffende Person ihre Rechte geltend machen kann. Die Information muss der jeweiligen Situation angemessen sein und mindestens die Angaben gemäss Art. 19 Abs. 1 DSGVO enthalten. Der Detaillierungsgrad der Informationen hängt von der Art der beschafften Personendaten, von Art und Umfang der Bearbeitung sowie von der Einstufung des Risikoniveaus und des Schweregrads einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte ab.

Für die Umsetzung der Informationspflicht sieht das Gesetz keinerlei Formvorschriften vor. Die Informationen müssen in transparenter, knapper, verständlicher und leicht zugänglicher Form mitgeteilt werden. Eine mündliche Übermittlung ist demnach zulässig, allerdings kann eine schriftlich dokumentierte Information aus beweistechnischen Gründen angemessen sein. Der Patientin oder dem Patienten steht es jedoch frei, das betreffende Dokument (nicht) zu lesen; eine Pflicht zur Empfangsbestätigung und zur Einwilligung besteht nicht. In der Praxis gelten Präzisierungen in einem Formular oder die Übermittlung eines spezifischen Informationsblatts, welches gegebenenfalls zur Kenntnisnahme unterschrieben wird, als ausreichend.

Die Einwilligung

Das neue DSG bringt auch bezüglich der Einwilligung keine wesentliche Änderung mit sich. Grundsätzlich ist die Einwilligung nicht Vorbedingung für eine Behandlung, kann aber insbesondere bei der Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten als Rechtfertigungsgrund angeführt werden. In den übrigen Fällen kann die Bearbeitung gegebenenfalls durch ein überwiegendes privates Interesse begründet sein, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags steht.

Die Einwilligung ist dann gültig, wenn sie vor oder bei Beginn der betreffenden Behandlung erteilt wurde, und wenn sie freiwillig und in Kenntnis der Tatsachen erfolgte: Die betreffende Person muss mindestens die in Art. 19 DSGVO aufgeführten Angaben erhalten. Je nach Kontext und Art der bearbeiteten Daten sind zuweilen Präzisierungen nötig, damit die betreffende Person die Bedeutung der Einwilligung nachvollziehen kann; das bedeutet: Die Einwilligung muss für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen gegeben werden und sich auf alle Bearbeitungszwecke beziehen. Sie kann nicht pauschal für sämtliche zukünftigen Bearbeitungen erfolgen.

Die Form der Einwilligung ist nach wie vor frei wählbar. Eine schriftliche Einwilligung ist nicht zwingend erforderlich. Verantwortliche müssen allerdings deren Vorliegen beweisen und haben deshalb ein Interesse, die Einwilligung schriftlich zu dokumentieren.